Res. 4°
Eur.
388
7 m

388(7

CA

ACC

So von J

dem Fran

Me

DEn 8. Auf er

Ordre Ihrer

des Hn. Gen. Lieut

Lauterburg / nachd

CAPITULATION
Und
ACCORDS-Puncten/

So von Ihro Römischen Königlich. Majestät dem Frantzös. Commendanten in Landau / Monsieur Melac/ bey Ubergab selbiger Vestunge synd bewilliget worden.

BIBLIOTH
REGI

DEn 8. Auf ergangene allergnädigste Ordre Ihrer Königl. Maj. haben sich des Hn. Gen. Lieut. Hochfl. Durchl. von Lauterburg / nachdem die von der andern Seiten des Rheins herüber beorderte Bataillons unter Commando des Hn. Gen. Feldzeugmeistern von Fürstenberg daselbsten angelangt/und alle nöhtige Gegenwehr allda veranstaltet/ nacher Cronweissenburg erhoben/ und seynd in daselbstigen Campement/ umb den annoch ohnweit Beinheimb stehenden Feind zu observiren/ über Nacht gebliben: Auf unsern allerseitigen Batterien ist indessen mit dem Breschschiessen unausgesetzlich/ und mit guten Effect continuiret. und 46/ worunter ein Obristmachtm. von Lübeck / 1. Hauptmann von Sachsen-Meiningen/ 1. Hauptmann von Salm blessirt worden.

Den 9. Unsere Bresch-Batterien haben gestern immerfort bißdato guten Effect gethan/ und seynd indessen auf Königl. allergnädigsten Befehl / Ihro Durchl. der Hr. Gen. Lieut. in dem Lager vor Cronweissenburg verbliben/ Ih. Kön. Maj. dahingegen haben gestern Abend spath die Thüngische Attaque visitiret/alle Anstallten zum Sturm in allerhöchster Persohn verfüget / welcher dann auch nach Mitternacht auf unsere gesprungene Mine gefolget / und das gantze daselbsten attaquirte Feindliche Werck in Gegenwart Ihro Königl. Maj. gantz glücklich/ und mit wenigen Verlust der unserigen erobert. auch dadurch heut umb Mittag die Belagerte auf der Haupt-Attaque Chamade zu schlagen/ und dann weisse Fahnen auf der Bresche aufzustecken gezwungen worden. Worauffhin der Hr. Gen. Feldmarschall Lieut. Graf von Herberstein/ und der Hr. Gen. Wachtmeister Graf von Daun / welche diese Nacht das Commando geführet über die Approchen hinaus gestigen / und der Belagerten Verlangen vernommen / so in deme bestanden/ daß sie zu Capitulieren und zu dem Ende 2. Officiers zu Geißlen hinein zu schicken verlangen/ Ihro Königl. Maj. wurde hierunter von dem Obristwachtmeister Debrilliers von dem löbl. Kayserl. Oßnabrüggischen Regiment als Major des Trenchement ohnverzüglich berichtet/ und ergienge an des Hn. Gen. Lieut. Hochfl. Durchl. so eben umb selbige Zeit von Cronweissenburg dahier angelangt/ der allergnädigste Befehl/ gegen Auswechslung 2. Officiers die verlangte Geißlen / als nemblichen den Kayserl. Gen. Adjutanten Hn. Grafen von Vehlen/ und ersagten Hn. Obristmachtmeister Debrilliers hinein zuschicken/ sie selbsten aber umb der Belagerten Verlangen anzuhören/ sich in die Trencheen begeben / nebst deme und durch die

Hero

heraus geschickte 2. Officiers die Propositiones nicht allein mündlich beschehen/ sondern auch sodann schrifftlich übergeben: Nachdeme nunmehro allerhöchstgedachte Ihro Königl. Maj./ des Hn. Gen. Lieut. Hochfl. Durchl. diser Capitulation halber/ mit dem Melac zu bearbeiten anbefohlen worden/ also ist solches

Den 10. Vollzogen/ und von beyderseits unterschriben: Nachmittag auch gleich darauf das eine Thor gegen der geführten Haupt-Attaque/ uns von ihnen eingeraumet/ und mit unserigen 400. Mann besetzet/ der Termin aber des Feindes Ausmarches auf den 12. dises umb 8. Uhr bestimmet worden.

Articuln/ welche auf allergnädigste Ordre Ihro Maj. des Römis. Königs zwischen des Kayserl. Hn. Gen. Lieut. Marggraffen Ludwig Wilhelm zu Baaden Hochfl. Durchl./ und den Frantzösis. Gen. und Gubernatorn der Vestung Landau Monsieur Melac/ wegen Ubergab dises Plazes geschlossen worden.

1. Soll Monsr. Melac den 11. Sept. Fruhe umb 8. Uhr ein Thor von der Stadt den Kayserl. Trouppen einraumen/ und den 12. hierauf die Guarnison mit gewöhnlichen Ehren/ als klingenden Spihl/ fliegenden Fahnen/ Ober und Nieder Gewehr/ Kugel im Mund/ brennenden Lunten/ sambt ihrer Bagage/ 36. Schuß Pulver vor jeden Mann/ Vormittag ausziehen/ damit sie noch nacher Billigheimb gelangen kan/ woselbsten ihen wann sie es verlangen 2. oder 3. Täg still zu liegen/ und ihre Sachen zu recht zu machen/ auch wann er einige seiner Bagage mit so geschwind aus der Vestung fortbringen könnte/ jemanden ihrer Domesiquen oder andern Leuthen so keine Soldaten seynd/ 2. oder 3. Täge in der Vestung zuruck zu lassen/ vergönnet werden.

2. Lasset man ihme 4. Stuck/ 2. so 24. Pfund/ eins per 12/ und eins per 6. Pfund schiesset/ nit weniger 2. Mörsel/ einen vom ersten/ und den andern vom 2. Rang hinaus passiren/ worzu die nöhtige Vorspann verschaffet werden solle.

3. Ist ihnen erlaubt für 24. Schuß auf jedes Stuck gehöriges Pulver und Kugeln/ auch 24. Bomben mitzunehmen; die mit den nöhtigen Pferden bespannte Wägen umb dise fort nacher Straßburg zu transportiren/ und 2. Wägen zum abführen der Caßquetten und Curraßen/ sollen hergegeben werden.

4. Die Burgerschafft und Innwohner der Stadt Landau/ so wohl Geist- als Weltliche sollen bey dem Exercitio ihrer Religion/ Freyheiten/ und Privilegien ohne die geringste Veränderung gehandhabet/ nicht weniger die Catholische Apostolische/ und Römische Religion in ihrer Reinigkeit und Conformität des Münster- und Ryßwickischen Frieden-Schlusses erhalten werden.

5. Aller Trotz und Bagage so denen Officiers und Soldaten/ auch andern so in Königl. Frantzös. Diensten seynd/ zugehöret/ solle vergönnet seyn abzuführen/ auser was Se. Aller-Christl. Maj. immediate zuständig ist.

6. Man wird auf Unkosten Se. Kayserl. Majest. zu fortbringung besagter Bagage wie auch der Krancken und blessirten 400. Wägen jeden mit 4. Pferden bespannt/ verschoffen.

7. Denen blessirt und Krancken wird so lang biß sie curirt seynd sambt einigen Feldscherern in der Stadt zu verbleiben vergönnet seyn/ ihnen aber nichts als Brod gereichet/ und hernach auf Ih. Kayserl. Maj. kosten in die nechste Frantzösis. Plätze geführet werden.

8 Sowohl der Herr Commendant und Officier/ auch Gemeine/ und andere/ so in Königl. Diensten

stehen

stehen / nemblich / Kriegs-Commissarien / Ingenieurs / Artillerie-Bediente / Artzt und Spithal-Balbiers / Entreprenneurs des Vestung-Baues / mit nöthigen Päſſen und sicherer Convoy biß Straßburg versehen werden.

9. Wann die Bagage und Mobilien nicht gleich jetzo fortzubringen möglich wäre / ist vergönnet / solche in der Vestung zu lassen / und in 2. Monat-Frist von dannen abzuführen / wann es gefällt.

10. Besagter Hr Commendant hat Erlaubnuß 2. oder 3. Tag mit seiner Guarnison zu Hagenau auff eigenen Kosten außzuraſten.

11. Bey dem Außzug solle niemand von der Guarnison / weder Mann- noch Weiblich Geschlecht angegriffen / und beunruhiget / auch von ihren Mobilien und Bagage nichts hinweggenommen / auch alle Gefangene / so man beyder Seits / seit der Declaration des Kriegs / gemacht hat / außgewechslet werden.

12. In diser Capitulation sollen alle Burger und Innwohner der Stadt / sowohl Christen als Juden begriffen / ihnen ihre Freyheiten gelassen / und erlaubt seyn / die Mobilien / so die Guarnison nicht mit sich nehmen will / an sich zu erhandlen.

13. Die Creditores / welche bey denen Officirs und Soldaten Schulden stehen haben / sollen verbunden seyn / sich in 24. Stunden / nach geschlossener Capitulation anzugeben.

14. Wann der Königl. Cassier von einem Burgern und andern 2000 Pfund / oder beyläuffig so v zu Bezahlung der Königl. Troup pen oder Bestreitung einiger Auß gaben auffgenommen hätte / soll er oder die jenige / so zur Darreichun geholffen haben / deßwegen an den Abzug nicht gehindert / noch beunruhiget werden / sondern die Creditores sich mit einem Billet oder Wechsel-Brieff / welchen der Cassier auf sich oder andere von sich geben / und zu Straßburg / oder an einem andern Orth zahlbar seyn wird / sich befriedigen.

15. So vil die Schulden / so die Officirs und andere von der Guarnison creditiren / soll obiger massen darmit procediret / und eine Compensation gemacht / auch beyderseits gute und gültige Sicherheit gegeben werden.

16. Die Burgerschafft und Innwohner von Landau sollen nit Macht haben für den Wein / so sie wehrender Belagerung vor die Guarnison hergegeben / noch für das / was etwann durch die Occasion entwendet / genommen / und an Palliſaden Holtz und andern ruinirt worden / einige Bezahlung zu fordern / auch kein Königl. Frantzös. Unterthan wegen schulden oder andern Vorwand aufgehalten werden / auch nicht die Geißlen so beyderseits gewechselt worden.

17. Alle so wohl Geistliche als Weltliche Königl. Frantzös. Bediente / so zu Landau gesetzt / und stabilirt worden / wann man sie nicht weiter will / sollen inner 6. Wochen ihre Effecten

fecten abzuführen oder zu verkauffen verbunden seyn/ in übrigen wann sie mit der Guarnison abziehen wollen/ nicht aufgehalten werden.

18. Gleiche Beschaffenheit soll es haben mit denen Frantzösis. Kauffleuthen/ und andern so von dieser Partie seynd.

19. Der Officiers ihre Equipage sollen nicht visitirt/ und 6. bedeckte Baurn-Wägen/ welche auch nit durchsuchet werden sollen/ verschaffet und kein Frantzösis. Deserteur zuruck genommen werden.

20. Die Wägen und Pferd/ so zu Fortbringung der Bagage und Mobilien auf Seiner Kayserlichen Majestät Spesen hergegeben werden/ sollen zu Billigheim abgelöst und so lang man auf allerhöchstgedachte Ihrer Kayserl. Majest. und anderer Reichs-Fürsten Territoriis seyn wird biß auf Straßburg durch den nechsten Weeg continuirt/ und deß Tags nit weiter dann 4. Frantzösis. Meilen abgelegt werden.

21. Allen nach Landau geflüchteten Weibern/ Kindern/ Knechten und Mägden solle vergönnet seyn hinauß zu gehen/ wo es ihnen gefallet mit ihren Effecten/ oder darinnen zu verbleiben/ wann es sie gut duncke.

22. Es solle ein Inventarium vor die Munition Artillerie und Proviant so dem Aller-Christl. König zugehört/ verfertiget/ dem Kayserl. Commissariat eingehändiget/ damit keine Zeit versaumbt und der Außzug der Guarnison dardurch nicht retardirt werden.

23. Die Briefschafften Documenta Acten Registers so der Cron-Franckreich allein/ und nicht der Stadt oder Burgerschafft zuständig seynd/ können abgeführt werden.

24. Denen Officiern und Gemeinen solle vergönnet seyn auf 4. Tag Proviant mit sich zu nehmen.

25. Zur sicherheit der Capitulation sollen beyderseits Gaißlen gegeben/ und solche nicht ehender in sicherheit gestellt werden/ biß alle Articulen gantz erfüllet/ und exequirt seynd/ und dieses ohne Gefährde und Argliſt.

26. Die Disposition übers Proviant/ Getrayd und anders so denen Burgern und Inwohnern der Statt zugehöret/ und sie bey sich/ und von denen Frantzosen oder andern erhandlet/ wollen Ihre Maj. der Römische König sich selbsten vorbehalten.

27. Die Familie deß Frantzösis. Place Majors Hr. Vilmars solle innerhalb 3. Monath Zeit ihre Güter und Mobilien verkauffen.

28. Denen Kayserl. Trouppen solle verbotten seyn/ einige Frantzosen bey dem Außzug auß ihrem Rang zu ziehen/ noch einige Soldaten/ außgenommen die Teutsche Deserteurs/ zu nehmung Kayſ. Partie zu zwingen oder zu persuadiren/ wann es die andere zu thun schon Lust hätten.

So geschehen im Feld-Leger vor Landau/ den 10. Sept 1702.

AUGSPURG/
Druckts Matthias Meta Stadt-Buchdrucker.
Anno 1702.

rdurch nicht retardirt wer-

ie Brieffschafften Documen-
Registers so der Cron-Franck-
n/ und nicht der Stadt oder
hafft zuständig seynd / kön-
führt werden.
enen Officiern und Gemei-
vergönnet seyn auf 4. Tag
mit sich zu nehmen.
r sicherheit der Capitulation
erseis Gaißlen gegeben/ und
r ehender in sicherheit gestelt
ß alle Articulen gantz erfül-
equirt seynd/ und dieses oh-
e und Arglist.
e Disposition übers Pro-

fecten abzuführen oder zu verkauffen verbunden seyn/ in übrigen wann sie mit der Guarnison abziehen wollen/ nicht aufgehalten werden.

18. Gleiche Beschaffenheit soll es haben mit denen Frantzösis. Kauffleuthen/ und andern so von dieser Partie seynd.

19. Der Officiers ihre Equipage sollen nicht visitirt/ und 6. bedeckte Baurn-Wägen/ welche auch nit durchsuchet werden sollen/ verschaffet und kein Frantzösis. Deserteur zuruck genommen werden.

20. Die Wägen und Pferd/ so zu Fortbringung der Bagage und Mobilien auf Seiner Kayserlichen Majestät Spesen hergegeben werden/ sollen zu Billigheim abgelöst und so lang man auf allerhöchstgedachte Ihrer Kayserl. Majest. und anderer Reichs-Fürsten Territoriis seyn wird biß auf Straßburg durch den nechsten Weeg continuirt/ und deß Tags nit weiter dann 4. Frantzösis. Meilen abgelegt werden.

21. Allen nach Landau geflüchteten Weibern/ Kindern/ Knechten und Mägden solle vergönnet seyn hinauß zu gehen/ wo es ihnen gefallet mit ihren Effecten/ oder darinnen zu verbleiben/ wann es sie gut dunckte.

22. Es solle ein Inventarium vor die Munition Artillerie und Proviant so dem Aller-Christl. König zugehört/ verfertiget/ dem Kayserl. Commissariat eingehändiget/ damit keine Zeit versaumbt und der Außzug der Guarnison dardurch nicht retardirt werden.

23. Die Briefschafften Documenta Acten Registers so der Cron-Franckreich allein/ und nicht der Stadt oder Burgerschafft zuständig seynd/ können abgeführt werden.

24. Denen Officiern und Gemeinen solle vergönnet seyn auf 4. Tag Proviant mit sich zu nehmen.

25. Zur sicherheit der Capitulation sollen beyderseits Gaißlen gegeben/ und solche nicht ehender in sicherheit gestelt werden/ biß alle Articulen gantz erfüllet/ und exequirt seynd/ und dieses ohne Gefährde und Argliſt.

26. Die Disposition übers Proviant/ Getrayd und anders so denen Burgern und Inwohnern der Statt zugehöret/ und sie bey sich/ und von denen Frantzosen oder andern erhandlet/ wollen Ihre Maj. der Römische König sich selbsten vorbehalten.

27. Die Familie deß Frantzösis. Place Majors Hr. Vilmars solle innerhalb 3. Monath Zeit ihre Güter und Mobilien verkauffen.

28. Denen Kayserl. Trouppen solle verbotten seyn/ einige Frantzosen bey dem Außzug auß ihrem Rang zu ziehen/ noch einige Soldaten/ außgenommen die Teutsche Deserteurs/ zu nehmung Kayſ. Partie zu zwingen oder zu persuadiren/ wann es die andere zu thun schon Lust hätten.

So geschehen im Feld-Leger vor Landau/ den 10. Sept 1702.

AUGSPURG/
Druckts Matthias Meta Stadt-Buchdrucker.
Anno 1702.

durch nicht retardirt wer

e Briefſchafften Documen
Regiſters ſo der Cron-Franck
n/und nicht der Stadt oder
afft zuſtändig ſeynd / kön
führt werden.

nen Officiern und Gemei
ergönnet ſeyn auf 4. Tag
mit ſich zu nehmen.

ſicherheit der Capitulation
erſeits Gaißlen gegeben/ und
ehender in ſicherheit geſtellt
ß alle Articulen gantz erfül
equirt ſeynd/ und dieſes ohn
e und Argliſt.

Diſpoſition übers Pro